

Satzung des Vereins „Zusammen(h)alt e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zusammen(h)alt e.V.“ mit dem Zusatz „Der Verein für Gutes Älterwerden in Nellingen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Begleitung gemeinschaftlicher Wohnformen, auch generationsübergreifend und speziell für ältere Bürger und Bürgerinnen. Dazu zählen auch Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, Menschen mit Demenz oder mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen.
- (3) Zweck des Vereins ist auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere zur Unterstützung in ambulant betreuten Wohnformen.
- (4) Folgende Ziele sind mit dem Vereinszweck verbunden:
 - a. Ziel des Vereins ist es, über innovative, gemeinschaftliche Wohnformen für Bürger und Bürgerinnen in Nellingen zu informieren, diese im Gespräch mit der Kommune auf den Weg zu bringen und im Sinne einer geteilten Verantwortung aktiv zu unterstützen.
 - b. Ziel ist es, für gute Wohn- und Lebensmöglichkeiten älterer Bürger und Bürgerinnen mit Unterstützungsbedarf, insbesondere für die Entwicklung und den Aufbau ambulant betreuter Wohngemeinschaften beizutragen.
 - c. Der Verein setzt sich zum Ziel, gleichartige Wohngemeinschaften bei der Initiierung und Umsetzung in Ostfildern beratend zu unterstützen.
- (5) Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen und Aufgaben wie:

- a. Öffentlichkeitsarbeit für das Thema „Innovative gemeinschaftliche Wohnformen“ z.B. durch Informationsveranstaltungen.
- b. Als Gesprächspartner für die kommunalen Vertreter/innen präsent und aktiv zu sein, um die Interessen der Bürger und Bürgerinnen in die Sozialplanung einzubringen.
- c. Gewinnung von Sponsoren und Spendern, um die Unterstützung insbesondere für ambulant betreute Wohngemeinschaften zu gewährleisten.
- d. Gewinnung von bürgerschaftlich Engagierten zur Unterstützung der Mieter/innen von Wohngemeinschaften im Alltag oder durch Patenschaften (z.B. für Mieter/innen, die keine Angehörigen am Ort haben und hier Unterstützung brauchen) in Kooperation mit der Stadt Ostfildern.
- e. Schulung und Begleitung bürgerschaftlich Engagierter und Angehöriger für ein freiwilliges Engagement in Kooperation mit der Stadt Ostfildern.
- f. Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) sind möglich.
- g. Die Einbindung bürgerschaftlich Engagierter orientiert sich an den „Leitsätzen für bürgerschaftlich Engagierter der Stadt Ostfildern“.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt, sich zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet und volljährig ist.

- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (4) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Über den schriftlich gestellten Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, einen mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
- (8) Der Austritt erfolgt durch eine formlose Erklärung an den Verein und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Verein in erheblichem Maße schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss eine Tagesordnung enthalten. Geplante Satzungsänderungen sind in ihrem Wortlaut mitzuteilen.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, wie folgt:
 - a. die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren (deren Aufgabe ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Das Ergebnis wird bei der Mitgliederversammlung vorgestellt)
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i. Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus mindestens drei Mitgliedern: 1. Vorstand, 2. Stellvertretender Vorstand (Kassenwart) und 3. Schriftführer/in.
- (2) Die Vorstände werden in direkter Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode in der folgenden Mitgliederversammlung.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hiervon mindestens einer, der nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.
- (9) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

- a. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse, Telefon, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat muss die Mitteilung schriftlich allen Mitgliedern angekündigt werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Als Liquidatoren werden in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ostfildern, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Rahmen der Altenhilfe zu verwenden hat.

Unterschriften der Mitglieder der Gründungsversammlung vom 18.12.2019 separat